

**Erste Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 29. Februar 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ als Satzung:

Artikel 1

Die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ vom 10. Juli 2008¹ wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Studienorganisation“
 - b) Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:
„§ 8 Qualitätsmanagement“
 - c) Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu den §§ 9 und 10.
2. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

**„§ 7
Studienorganisation**

Die Koordination der administrativen Aufgaben nimmt das Weiterbildungsbüro des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) wahr, das zugleich auch die Aufgaben des Prüfungssekretariats übernimmt. Das Weiterbildungsbüro nimmt im Wesentlichen Bewerbungen und Eingaben entgegen, prüft die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen, erledigt die erforderliche Korrespondenz, berät die Teilnehmer des Studienganges beziehungsweise vermittelt intensive Beratung bei Fachvertretern, sorgt für die Funktionstüchtigkeit von Kommunikationsplattformen, wartet und administriert die Homepage des Studienganges und sorgt für zeitnahe Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Greifswald, kontrolliert den individuellen Fortgang und den aktuellen Status der Teilnehmer, dokumentiert Modulleistungen beziehungsweise nimmt bestandene Modulleistungen entgegen, organisiert als Prüfungssekretariat das Prüfungsmodul und sorgt für die Evaluation der Module und deren Auswertung.

¹ hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20. Oktober 2008

§ 8 Qualitätsmanagement

(1) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Studiums ist eine begleitende Evaluation aller modularen Lehrveranstaltungen zwingend vorgeschrieben; es sollen alle Studierenden teilnehmen. Die Art der Evaluation betreffend der verwendeten Fragebögen und der Auswertkriterien orientiert sich an den aktuellen Evaluationsmethoden, die für die Lehrveranstaltungen des Medizin- und Zahnmedizinstudiums in Greifswald gelten. Die Evaluationsergebnisse werden vom Weiterbildungsbüro gesammelt und anonym ausgewertet. Die anonymisierten Ergebnisse werden den Modulprovidern zeitnah mitgeteilt. Ein gesondertes Konzept zum Qualitäts- und Problemmanagement beschreibt den genauen Ablauf des Vorgehens im Detail.

(2) Neben der begleitenden „Modul-Evaluation“ für die Studierenden sollen auch die Absolventen des Studiums Gelegenheit haben, regelmäßig über Erfahrungen und Fortschritte in der Anwendung des Erlernten zu berichten. Die Ergebnisse dieser „Alumni-Evaluation“ sammelt der Leiter des Weiterbildungsbüros und berichtet im Kreis (Kollegium) der Modulprovider. Die Ergebnisse dieser „Alumni-Evaluation“ fließen wie diejenigen der Modul-Evaluation in den Prozess der Qualitätsentwicklung ein.

(3) Ein „Advisory Board“ (beratendes Gremium) ist dem Leitungskreis des Zentrums ZMK beratend zur Seite gestellt. Es wird vom Leitungskreis des Zentrums ZMK für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Leitungskreis nimmt hierzu Vorschläge nationaler und/oder internationaler, wissenschaftlicher Fachgesellschaften zum Fachgebiet „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ entgegen und bestellt einen Präsidenten. Ein oder zwei Mitglieder des Advisory Boards sollten zugleich Mitglieder im Vorstand wissenschaftlichen Fachgesellschaften sein. Nach zwei Jahren wird das Advisory Board betreffend die Anzahl der Mitglieder evaluiert. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, sollen die Mitglieder des Advisory Boards nicht zugleich Mitglied im Kollegium der Modulprovider sein.

(4) Das Advisory Board begleitet den Studiengang. Es schlägt dem Zentrum ZMK geeignete Modulprovider vor. Auf Anfrage wird dem Advisory Board über den Fortgang des Studienganges berichtet. Die Mitglieder des Advisory Boards werden über alle wichtigen Entscheidungen betreffend den Studiengang informiert.“

3. Die bisherigen § 8 und 9 werden zu den §§ 9 und 10.

4. Im Modulkatalog werden jeweils die Wörter „Lern-/Lehrziele“ durch das Wort „Qualifikationsziele“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 22. Februar 2012, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 29. Februar 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.04.2012